

Länderbericht

Republik Moldau

von Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Menno Aden, Essen

Die Republik Moldau¹ (RM) war bis zum Umbruch 1989 als Moldawskaya SSR eine der Gliedrepubliken der UdSSR. Das Rechtswesen war sowjetisch, was nachwirkt; Reste aus vorsowjetischer Zeit sind nicht erkennbar.² Wie in anderen Reformländern stellt sich in RM die Frage, in wie weit die Rechtspraxis und das geschriebene Recht übereinstimmen. Ein sehr ernstes Hindernis für den Aufbau einer nachhaltigen Rechtsstaatlichkeit besteht in der mangelnden Transparenz des praktisch gelebten Rechts. Die folgende Übersicht kann sich daher nur auf den schlichten Gesetzestext stützen; Kommentierungen oder veröffentlichte Rechtsprechung fehlen.

Alleinige Amts- und Gerichtssprache ist Moldawisch (=Rumänisch), § 24 mZPO.³ Fremdsprachige Dokumente sind ins Moldawische zu übersetzen, § 469 IV. Alle Rechtstexte liegen aber auch in Russisch vor.

I. Gerichtsbarkeit

1. Diplomaten und Konsuln

Sieht ein völkerrechtlicher Vertrag, dem Moldau beigetreten ist, andere prozessuale Regeln vor als die mZPO, geht die völkerrechtliche Regel vor, § 2 Abs. 3. Moldau ist Mitglied der Wiener Abkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen v. 18.4.1961⁴ und 24.4.1963.⁵ Dieser Personenkreis ist also in dem dort geregelten Umfang von der moldawischen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

2. Staaten und Staatsunternehmen

Immunitäten werden gemäß § 22 II mZPO nur berücksichtigt, wenn sie sich aus dem Gesetz oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung ergeben, deren einer Teil Moldau ist. Eine Immunität des Staats oder von Staatsunternehmen ist nicht vorgesehen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (*drept civil*) stehen Staat und seine Einrichtungen den Privaten daher gleich; vgl. auch § 1600 mBGB betreffend Anwendung des IPR auch für den Staat in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dieses ergibt sich indirekt auch aus § 40 III mZPO, in welchem für Klagen gegen den Fiskus ein ausschließlicher Gerichtstand am Sitz der Behörde angeordnet wird.

¹ Amtlich: Republica Moldova, so z.B. in Art. 1 der Verfassung oder, russisch: Respublica Moldova. Der bei uns auch gebräuchliche Name Moldawien gilt als Sowjetizismus und ist im Lande unerwünscht.

² Zur Geschichte: Um 1300 entsteht eine mit Polen und Ungarn konkurrierende Mittelmacht. 1538 wurde das Fürstentum Moldau halbautonomer türkischer Vasallenstaat. 1774 kam es als Bessarabien unter russische Herrschaft, wurde als russischer Verwaltungsbezirk organisiert. Stark russifiziert. Nach dem 1. Weltkrieg kurz mit Rumänien vereint, seit 1924 sowjetisch. Seit 1991 unabhängig.

³ Steht für ZPO der Republik Moldau = Codul de Procedura Civila al Republicii Moldova, Legea Moldova Nr. 225-XV din 30. Mai 2003. Die Bezeichnung im Rumänischen ist articolul und im Russischen statja, beides meist mit Artikel übersetzt. Hier wird entsprechend der deutschen Gepflogenheit „§“ gesagt.

⁴ BGBl 1993 II 1271

⁵ BGBl 1994 II 308

II. Internationale Zuständigkeit

1. Ausgangspunkt

Die moldauische Regelung internationalen Zuständigkeit beschreibt lediglich den Justizanspruch der eigenen Gerichtsbarkeit in Fällen mit Auslandsberührung, sie hat aber - vorbehaltlich entsprechender völkerrechtlicher Vereinbarungen – anders als nach unserem § 328 Nr. 1 ZPO keine Bedeutung für die Anerkennung fremder Zivilurteile, vgl. IV.

Sedes materiae sind §§ 459 – 466 (Kapitel 41 mZPO).⁶ Als Grundsatz gilt: Wenn nicht anders bestimmt, ist die moldauische Gerichtsbarkeit auch in Fällen mit Auslandsbezug zuständig, § 459. Für die örtliche Zuständigkeit innerhalb der Republik gelten gemäß § 459 II mZPO die Zuständigkeiten gemäß §§ 32 ff.

Das angerufene Gericht prüft die Zuständigkeit der moldauischen Gerichtsbarkeit kraft Amtes und weist die Klage ggf. zurück (*respinge*), § 459 IV.⁷

2. Nicht ausschließliche

Die nicht ausschließliche Zuständigkeit der moldauischen Gerichtsbarkeit in Sachen mit Auslandsberührung wird durch § 460 mZPO in folgenden Fällen bestimmt.

- a. Das Organ einer nicht moldauischen Institution befindet sich in der Republik
- b. Der Beklagte hat Vermögen in RM
- c. Unterhalts- und Vaterschaftsklagen, wenn der Kläger in RM Wohnsitz hat
- d. Ansprüche aus Körperverletzung oder im Zusammenhang mit dem Tode einer Person, wenn der Kläger Wohnsitz in RM hat. Wie in c ist vom Kläger die Rede, nicht von dem ursprünglichen Anspruchsteller; der Gerichtsstand gilt daher offenbar auch für den Rechtsnachfolger (Zessionar, Erbe).
- e. Anspruchsbegründende Tatsachen wegen eines Vermögensschadens fanden in RM statt.
- f. Ansprüche aus einem Vertrag, der ganz oder teilweise in RM zu erfüllen ist oder war.
- g. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, wenn diese in RM stattfand (*imbogatirea fara justa cauza a avut loc*).⁸
- h. Ehescheidung, wenn der Kläger Wohnsitz in RM hat oder eine der Parteien moldauische Staatsbürger ist.
- i. Ansprüche zum Schutz des Persönlichkeitsrechts⁹, wenn der Kläger Wohnsitz in RM hat.¹⁰
- j. Ansprüche aus geistigem Eigentum¹¹ einer Person in RM oder mit moldauischer Staatsangehörigkeit, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

⁶ Die rumänische Fassung der mZPO spricht sowohl bei interner wie bei internationaler Zuständigkeit von *competentia*, während die russische Fassung die interne Zuständigkeit als *podsudnost* (etymologisch: Gerichtsunterworfenheit), die internationale aber als *kompetenzia* bezeichnet.

⁷ Gemeint ist hier der *refuzul* (*Zurückweisung*) wie in § 169mZPO. Die Verwendung von verschiedenen Ausdrücken kann namentlich bei neuen Gesetzen irritieren.

⁸ Vgl. §§ 1389 ff mBGB: Diese Vorschriften sind dem BGB nachgebildet, welches die erste Kodifikation überhaupt war, welche dieses Rechtsinstitut systematisch ausgearbeitet hat; im frz Code Civil kommt es nur beiläufig vor.

⁹ §§ 1398 ff mBGB –Unerlaubte Handlungen; vgl. hier: 1422 Nichtvermögensschaden

¹⁰ Vgl. Dow Jones v. Gutnick: Kläger in Australien wird mit ins Internet gestelltem Artikel einer Zeitschrift in USA angegriffen. Australische Gericht nimmt seine Zuständigkeit ohne Problembewußtsein an. Vgl. Deißner in Iprax 05, 54

¹¹ Das geistige Eigentum ist ausdrücklich in der Verfassung geschützt, Art. 9 I.

- k. Wenn Ausländer die Zuständigkeit der moldauischen Gerichte vereinbaren oder wenn ihre Rechtsbeziehungen Rechte berühren, die einen Bezug zu in Moldau belegenes Vermögen oder Interessen von Personen aus Moldau haben.
- l. Wenn das Gesetz es sonst anordnet.

Wenn eine ausländische Gerichtsbarkeit ihre Zuständigkeit in einer Sache verneint, in welcher ein moldauischer Staatsbürger beteiligt ist, kann (*poate*) ein moldauisches Gericht seine Zuständigkeit annehmen, §460 II.

2. Ausschließliche Zuständigkeit

§ 461 I bestimmt die Fälle der ausschließlichen Zuständigkeit:

- a. Klagen in Bezug auf in RM belegene Immobilien
- b. Versichertes Vermögen in RM liegt oder der Versicherungsvertrag¹² in RM geschlossen wurde
- c. die Forderung rührt aus einem Beförderungsvertrag, wenn Belade- oder Entladeort in RM liegen
- d. Abhandenkommen von Flugzeugen oder Schiffen, wenn diese der RM gehören, oder der Bestimmungsort oder erster Hafen in RM liegen.¹³
- e. Arrest auf ein Flugzeug oder Schiff in RM
- f. Eröffnung des Insolvenz – oder ähnlichen Verfahrens über eine Gesellschaft mit Sitz in RM
- g. Ehescheidung, wenn beide Ehegatten in RM ihren Sitz haben.
- h. In RM belegener Nachlaß, wenn der Erblasser hier seinen letzten Wohnsitz hatte.

§ 461 II benennt einige Gegenstände, welche an sich sowieso, aber auch bei Auslandsbezug, von den moldauischen Gerichten bearbeitet werden, und für welche ein besonderes Verfahren gilt, vergleichbar unserem Verfahren nach dem FGG, z.B.

- a. Beweissicherung in einer Sache, wenn der Kläger Wohnsitz in RM hat oder die Tatsache in RM ihren Sitz hatte oder hat.
- b. und c. Fragen des Personalstatuts, wenn die betreffende Person Bürger von RM ist oder hier wohnsitzt (also Entmündigung, Todeserklärung uä).
- c. Aufgebotsverfahren (*procedura de chemare*) von Inhaberpapieren, wenn Emittent oder Inhaber in RM wohnsitzt

3. Wahlgerichtsstand

Gemäß § 462 mZPO können die Parteien bis zur Rechtshängigkeit eine abweichende Zuständigkeit zu vereinbaren. Dieses gilt nicht für die ausschließlichen Gerichtsstände gemäß § 40. Diese sind mit den Gerichtsständen in § 461 nicht identisch.

Danach ist zuständig für Klagen

I: aus und aufgrund von Grundbesitz, Bodenschätze, Wohnhäuser, Wasserechten usw das Gericht der belegenen Sache

¹² vgl. § 1301 ff mBGB

¹³ Diese Vorschrift könnte als Abwehr gegen die US – Sammelklagen mit Zuständigkeitsanmaßung gesehen werden.

- II. gegen den Eigentümer bzw. Besitzer einer Einrichtung auf Schadensersatz im Zusammenhang mit derselben das Gericht am Ort der Einrichtung
- III. gegen den Fiskus das Gericht am Sitz der zuständigen Behörde
- IV. der Nachlaßgläubiger das Gericht am Sitz des Nachlasses
- V. gegen Frachtführer aus Frachtgeschäften das Gericht am Sitz des Frachtführers
- VI. von Aktionären das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

III. Verfahren mit Auslandsbezug

1. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten

Moldau ist wie Deutschland Vertragsstaat des Haager Zivilprozeßübereinkommens v. 1.4. 1954¹⁴, dessen Art. 17 Kläger aus Vertragsstaaten von der Pflicht zur Stellung der Ausländersicherheit befreit.¹⁵

2. Rechtshilfe

Nicht beigetreten ist Moldau den Haager Abkommen in Zivil- und Handelssachen über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken im Ausland v. 15. 11.1965¹⁶ und über die Beweisaufnahme im Ausland v. 18.3.1970¹⁷

3. Nachweis ausländischen Rechts

Das moldauische IPR ist in §§ 1576 ff mBGB geregelt. Ausländisches Recht wird gemäß § 1578 I mBGB durch die moldauischen Gerichte so angewendet, wie es dem Sinn der Regelung entspricht, wie er sich aus ihrer Begründung, Wortsinn und ihrer praktischen Handhabung erschließt.

Das Gesetz verpflichtet den Richter grundsätzlich, den Inhalt des fremden Rechts zu ermitteln, wobei er den Rat von Experten einholen kann. Das Gericht kann aber die Partei, welche sich auf das ausländische Recht beruft, verpflichten, den Beweis dafür zu erbringen, dass es einen bestimmten Inhalt habe, Abs. III.¹⁸

Kann der Inhalt des ausländischen Rechts nicht ermittelt werden, wird das Recht von RM angewendet, Abs. IV.

Mangels einer transparenten Rechtsprechung und einer wohl weithin fehlenden Vertrautheit der moldauischen Gerichte mit Fragen des IPR, ist nicht auszuschließen, daß diese den Weg des geringsten Widerstandes gehen und Absatz auf in „leichteren“ Fällen anwenden.

4. Ausländische Rechtshängigkeit

¹⁴ BGBI 58 II 577

¹⁵ Schütze RIW 99, 15

¹⁶ BGBI 77 II 1453

¹⁷ BGBI 77 II 1472

¹⁸ § 1578 II – IV lauten i.Ü.d.V.

II. *Um den Inhalt von Normen eines ausländisches Rechts zu ermitteln, kann das zuständige Gericht eine Erläuterung dieser Normen durch die zuständigen (competente) Stellen der RM oder sachkundiger (competente) ausländischer Stellen in Anspruch nehmen, oder es kann sich auf das Gutachten eines Experten in dem betreffenden Fach stützen(cere avizul).*

Abs. III: *Die Partei, welche sich auf das ausländische Recht beruft, kann vom Gericht verpflichtet werden, den Beweis dafür zu erbringen, dass es einen bestimmten Inhalt habe.*

Die Einrede der Rechtshängigkeit folgt aus § 170 I g und führt zur Abweisung durch Sachurteil (*restituirea*).¹⁹ 461 III bestimmt, daß die Zuständigkeit der moldauischen Gerichte durch eine ausländische Rechtshängigkeit dann nicht berührt wird, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit der moldauischen Gerichte gegeben ist. Daraus ist der Rückschluß gestattet, daß in allen anderen Fällen, also bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit, die Einrede auch der (ausländischen) Rechtshängigkeit durchgreift.

IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile

1. Erfordernisse der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

a. Grundsatz

Anerkennungsfähig ist gemäß § 467 II eine Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (*in pricina civila*) eines allgemeinen Gerichts oder eines Spezialgerichts eines anderen Staates, einschließlich Strafurteils hinsichtlich seines Ausspruches zum Schadensersatz.²⁰

Einstweilige Verfügungen und Entscheidungen zur Sicherung des Streitgegenstandes werden nicht anerkannt, Abs. IV.

Gemäß § 467 I wird ein ausländisches Urteil anerkannt entweder aufgrund eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrages²¹ oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Ähnlich wie im deutschen Recht wird es auf die Gegenseitigkeit nur ankommen, soweit eine staatsvertragliche Regelung nicht greift. Im Verhältnis zu Deutschland gibt es eine solche derzeit nicht.

b. Gegenseitigkeit

Im Verhältnis zu Deutschland entsteht praktisch ein Zirkel: Deutsche Urteile werden gemäß § 467 I mZPO in Moldau anerkannt, wenn Gegenseitigkeit gegeben ist; moldauische Urteile in Deutschland aber werden nur anerkannt, wenn gemäß § 328 Nr. 5 dt. ZPO die Anerkennung deutscher Urteile in Moldau „verbürgt“ ist.

Der Begriff der Gegenseitigkeit in § 467 I mZPO ist unklar. Gefordert wird nur die Gegenseitigkeit *hinsichtlich der Auswirkungen* (*in ceea ce priveste efectele hotarilor*; russ: *w tom, tschto kassajetsa posledstwij reschenij*). Man wird den Zirkel daher wie folgt auflösen dürfen: Das Recht von Moldau stellt als Bedingung für die Anerkennung eines ausländischen Urteils nur eine den Umständen nach angemessene Anerkennung der Auswirkungen seiner Urteile; eine Verbürgung der Gegenseitigkeit wird nicht ausdrücklich gefordert. Grundsätzlich also werden ausländische Urteile anerkannt. Auch das deutsche Recht legt den Begriff Gegenseitigkeit großzügig aus. Also gilt aus der Sicht des Rechts von Moldau, dass in Deutschland die von § 467 geforderte „strukturelle Gegenseitigkeit“ für moldauische Urteile gegeben ist. Damit werden deutsche Urteile in Moldau also grundsätzlich anerkannt.²²

¹⁹ Im Gegensatz zur Zurückweisung (*refuzul*).

²⁰ Vgl. die in Frankreich sehr verbreitete zivilrechtliche Adhäsionsklage in Strafsachen.

²¹ Die Verfassung betont in Art. 8 die Verpflichtung, das Völkerrecht einzuhalten.

²² Baumbach/ Hartmann 63. Aufl. 2005, § 328 ZPO RN 5 f. m.N.: Gegenseitigkeit mit Moldau ist im Sinne von § 328 Nr. 5 verbürgt - Angesichts des deutschen Einflusses bei der Entstehung der mZPO wird es ohnehin erlaubt sein, den Begriff Gegenseitigkeit so auszulegen, dass im Ergebnis eine gegenseitige Anerkennungsfähigkeit dabei herauskommt.

2. Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung

a. Voraussetzungen

Der Antrag auf Anerkennung ist binnen 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft im Ursprungsland zu stellen, § 467 III.

Der Antrag enthält:

- Name und Anschrift des Urteilsgläubigers und- schuldners
- Das Begehren des Gläubigers(= Antrag auf Vollstreckungserklärung) ggf. Angabe des Zeitpunktes, ab wann die Vollstreckung begehrt wird.

Dem Antrag sind, und zwar in moldauischer Sprache, § 469 IV, gemäß § 469 III folgende Urkunden beizufügen:

- a. Kopie des Urteils, die in der für das Ausgangsgericht üblichen Form beglaubigt (*legalizata e emitent*) ist
- b. Zeugnis über die Rechtskraft im Ausgangsstaat nach dessen Form, wenn sich die Rechtskraft nicht aus dem Urteil selbst ergibt.
- c. Urkunde, aus welcher sich ergibt, daß der Urteilsschuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht am Rechtsstreit teilgenommen hat.
- d. Urkunde über das Ergebnis eines Vollstreckungsversuchs im Ausgangsstaat

b. Verfahrensablauf

Das Verfahren selbst ergibt sich aus § 470:

Über den Antrag wird in ordentlicher Sitzung entschieden, zu welcher der Schuldner geladen wird; unentschuldigtes Fernbleiben hindert die Entscheidung nicht.

Enthält die anzuerkennende ausländische Entscheidung teilbare Ansprüche, kann eine Teilanerkennung ausgesprochen werden.

Gemäß § 470 V kann das moldauische Gericht, wenn nötig die Parteien hören und auch Auskünfte von dem Ausgangsgericht, wenn dieses nötig ist, um die Anerkennungsvoraussetzungen zu ermitteln. Zu denken ist an die Frage, ob das Urteil wirklich rechtskräftig ist. Eine *revision au fond* oder Abänderung des ausländischen Urteils ist ausdrücklich nicht erlaubt, § 470 VI.

3. Verweigerung der Anerkennung bzw. Vollstreckung

a. Grundsatz

Die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung wird verweigert, wenn einer der Gründe gemäß § 471 gegeben ist. Diese Aufzählung ist als abschließende zu verstehen. Allerdings gilt das auf der Grundlage des § 467.

- a. Die Entscheidung ist in ihrem Ursprungsland noch nicht rechtskräftig oder vollstreckbar (*nu a devenit irrevocabila sau nu este executoria*)

- b. dem Gegner wurde das rechtliche Gehör verweigert
- c. der Streitgegenstand untersteht der ausschließlichen Zuständigkeit der RM
- d. es liegt eine, wenn auch noch nicht rechtskräftige, Entscheidung eines moldauischen Gerichts über denselben Streitgegenstand vor.
- e. *Ordre Public*: die Vollstreckung würde die Sicherheit und Souveränität von RM gefährden oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen.
- f. Die 3-Jahresfrist gemäß § 467 III ist verstrichen.
- g. Die Entscheidung erweist sich als Ergebnis eines Prozeßbetruges (*fraude comise in procedura*)

Im Unterschied zu § 328 Nr.1 der deutschen ZPO ist also für die Anerkennungsfähigkeit die internationale Zuständigkeit des erkennenden Gerichts nach den moldauischen Gesetzen nicht erforderlich erforderlich.

5. Ausländische Urteile ohne Vollstreckungsinhalt

Urteile ohne Vollstreckungsinhalt werden ohne weiteres Verfahren anerkannt, § 472. Die belastete Partei kann aber die Ausschlußgründe gemäß § 471 geltend machen, § 473. Diese werden dann in einem ordentlichen Verfahren, §472 II, beschieden.

V. Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

1. Wirkungserstreckung aufgrund Staatsvertrages

Moldau ist dem New Yorker Abkommen zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen v. 10. Juni 1958 beigetreten²³; ebenso dem Europäischen Schiedsgerichtsabkommen v. 21. April 1961.²⁴ Schiedssprüche sind also in diesem Rahmen anzuerkennen.²⁵

Die Industrie – und Handelskammer der Republik Moldau hat ein eigenes Schiedsgericht eingerichtet.²⁶

2. Wirkungserstreckung aufgrund autonomen Rechts

²³ Ratifikation v. 10. Juli 1998. Die Internetseite der Botschaft der Republik Moldau, Stand: September 2005, S. 29 meldet, dass die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mangels eines bilateralen Abkommens nicht stattfindet.

²⁴ Ratifikation v. 26. September 1997

²⁵ Die Meldung der Internetseite der Botschaft der Republik Moldau (Stand: September 2005, S. 29), wonach die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen mangels eines bilateralen Abkommens nicht stattfindet, dürfte ein Fehler sein.

²⁶ *Curta de Arbitraj Comercial International* oder englisch *Court of International Arbitration attached to the Chamber of Commerce and Industry of the Republic of Moldova* Anschrift: str. Stefan cel Mare 151, or. Chisinau, MD – 2004 Moldova. arbitration@chamber.md. - Es liegt eine Liste aus mit Schiedsrichtern aus RM und anderen Länder In dieser Liste, Stand. 21.1.06, finden sich auch Namen von im Westen anerkannten Schiedsrichtern. Die für dieses Schiedsgericht erlassene Schiedsordnung ist der Schiedsordnung der ICC nachgebildet und entspricht modernen Erfordernissen; Veröffentlicht im Staatsanzeiger (Monitorul) der Republic Moldova, N 131 – 132 v. 31.10. 2001

Ausländische Schiedssprüche werden grundsätzlich anerkannt, § 475 mZPO. Der Antragsteller legt den Schiedsspruch (*in original*) oder beglaubigter Kopie vor. Dasselbe gilt für die Schiedsklausel, § 475 II. Ggf ist eine beglaubigte Übersetzung in die moldauische Sprache beizufügen.

Im übrigen folgt das Verfahren im wesentlichen dem auch für das ausländische Urteil geltenden, § 475 I i.V. m. § 470, s.o. IV 2 b.

3. Verweigerung der Anerkennung bzw Vollstreckung

Über § 475 wird für den ausländischen Schiedsspruch auch der für ein ausländisches Urteil geltende § 471 angezogen. Von dessen Absatz I aber nur lit. e (*ordre public*) und g (Betrug). Diese Einwände werden also wie beim Urteil auch hier von Amts wegen geprüft und die Anerkennung ggfs versagt.

Auf Antrag des Antragsgegners, seine Beweislast wird ausdrücklich betont, wird die Anerkennung gemäß § 476 I in folgenden Fällen versagt:

- a. Eine Partei der Schiedsvereinbarung war irgendwie unfähig, diese zu zeichnen (*oarecare incapabila*) oder die Schiedsvereinbarung war nach dem gewählten oder mangels einer Rechtswahl nach dem sonst anwendbaren Recht gesetzwidrig.
- b. Fehlendes rechtliches Gehör, fehlerhafte Ladung, Verhinderung Beweise anzutreten und Erklärungen abzugeben.²⁷
- c. die Entscheidung unterliege nicht der Schiedsvereinbarung
- d. Das Schiedsgericht erklärt sich über Fragen, welche nicht der Schiedsklausel unterliege; können diese Fragen aber von solchen getrennt werden, welche der Schiedsklausel unterliegen, dann ist der Schiedsspruch insoweit teilweise anerkennungsfähig.
- e. Das Schiedsgericht war vorschriftswidrig besetzt oder das Verfahren entsprach nicht der Schiedsvereinbarung oder, mangels einer besonderen Vereinbarung, nicht dem Recht am Sitz des Schiedsgerichts..
- f. Der Schiedsspruch ist noch nicht endgültig oder seine Vollstreckung wurde von einem Gericht des Landes ausgesetzt, in welchem oder nach dessen Recht der Schiedsspruch erlassen wurde.

Die Anerkennung wird gemäß Abs. II. weiter versagt, wenn der Streitgegenstand nach dem Recht von Moldau nicht schiedsfähig ist, oder wenn die Vollstreckung der öffentlichen Ordnung in Moldau zuwiderliefe.

M. Aden
Kischnau, 15. März 2005

²⁷ § 476 I b in der Übersetzung d. V.: *Die Partei, gegen welche die Entscheidung ergangen ist, war nicht in der vom Gesetz bestimmten Weise von dem Beginn des Schiedsverfahrens oder einer Verhandlung vor dem Schiedsgericht in Kenntnis gesetzt worden oder sie konnte aus anderen Gründen dem Schiedsgericht nicht ihre Beweise oder ihre Erklärungen vortragen.*

